

BERICHT ZUR LAGE

Vertreterversammlung der KVN am 18.03.2023

Vorstand
der Kassenärztlichen Vereinigung
Niedersachsen
intern
Folie 1 von 46

Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

Agenda

- I. Personalien**
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung



Dr. Anke Pielsticker - Dr. Petra Reis-Berkowicz - Dr. Rolf Englisch

Quelle: www.kbv.de

Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung



Quelle: www.kbv.de

Vorsitzende der Ausschüsse der KVN



Herr Dr. Böker



Herr Dr. Lübke

- Hauptausschuss
- Satzungsausschuss
- Sicherstellungsausschuss

Vertreterversammlung

- Beratende Fachausschüsse
- Geschäftsstelle

- Fachärztl. Versorgung
- Hausärztl. Versorgung
- Angestellte
- Psychotherapie



Herr Dr. Lücke



Herr Schumacher



Frau Teschke



Frau Dr. Mann-Rentz

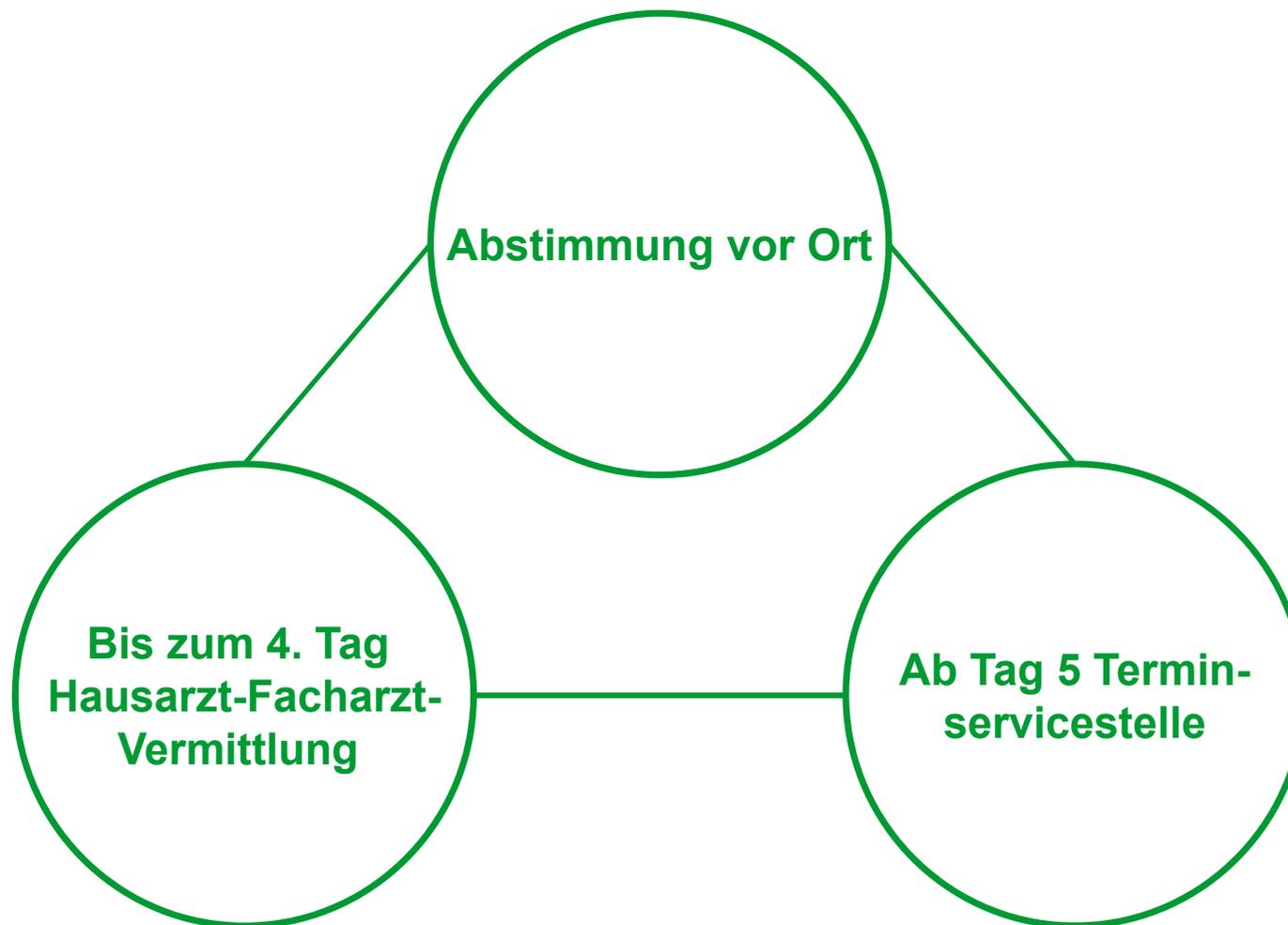


Frau Michaelis

Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung**
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

Grundsätze der Terminvermittlung



Bisherige Hausarztvermittlungsfälle im eTerminservice

443

Stand: 14.03.2023

Vergütung der Neurologen nach GKV-Finanzstabilisierungsgesetz

	Neurologe A (Vermittlung durch Hausarzt)	Neurologe B (Vermittlung durch TSS)	Neurologe C (Klassische Überweisung)
Fallwert	75,04€	75,04€	66,53€
	(100% GP) 21,97€	(100% GP) 21,97€	
	97,01€	97,01€	66,53€
Bisherige Vergütung (MGV)	66,53€	66,53€	66,53€
Zugewinn	30,48€	30,48€	

↓

+ 45,81% bei 100%
 + 39,21% bei 80%
 + 26,00% bei 40%

↓

+ 45,81% bei 100%
+ 39,21% bei 80%
+ 26,00% bei 40%

↓

+/-0%

Faustformel zur Kompensation der Neupatienten

Anlage 1 zur Honorarabrechnung
Nachweis der Arztrechnungen von Primär- und Ersatzkassen

13.10.2022
Seite: 4

Betriebsstättennr.: 09
Bezirksstelle: **Hannover**
Fachgruppe: 95-0
Anzahl Ärzte: 1

Leistungsquartal: 2/2022
Abrechnungsquartal: 2/2022

Ambulant

Davon Fälle gem. Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

für Beteiligungen der o. g. Fachgruppe an extrabudgetärer Vergütung von Behandlungsfällen

38 Fälle im Rahmen der offenen Sprechstunde

254 Neupatienten-Fälle

Begrenzung der extrabudgetär zu vergütenden Arztgruppenfälle der offenen Sprechstunde

TSVG-Arztgruppe	Anzahl Arztgruppenfälle	Faktor	Anzahl maximal anrechenbarer Arztgruppenfälle	Anzahl gekennzeichnete Arztgruppenfälle	Anzahl anerkannte Arztgruppenfälle
[1]	[2]	[3]	[4]=[2]*[3]	[5]	[6]=min([4],[5])
Arztgruppen nach Nr. 1 der Präambel zu Kapitel 18/21 EBM	1.761	0,1750	308	96	96

Sonstige Leistungen EBM

GOP	EBM-Bewertung	abger. Anzahl	berechneter Wert	Gesamt €
1	2	3	4	5
01430	1,35	7	1,35	9,45
01621	4,96	1	4,96	4,96
01622	9,35	1	9,35	9,35
01641	0,45	255	0,45	114,75
16211	20,62	148	20,62	3.051,76
16212	20,73	137	20,73	2.840,01
16214	0,23	285	0,23	65,55
16215	4,39	285	4,39	1.251,15
16217	1,13	285	1,13	322,05
16218	0,68	285	0,68	193,80
16220	17,35	162	17,35	2.810,70
16222	15,32	1	15,32	15,32
16230	42,47	22	42,47	934,34
16233	38,31	99	38,31	3.792,69
16310	30,67	142	30,67	4.383,54
16321	29,63	94	29,63	2.785,22
16322	23,55	98	23,55	2.307,90
16340	2,59	21	2,59	54,39
35100	21,74	11	21,74	239,14
35110	21,74	1	21,74	21,74

Gesamt-€: 25.207,81

Quelle: Quartal 2/2022

Faustformel zur Kompensation der Neupatienten am Beispiel Neurologen

+ 45,81%
 + 39,21% bei 80%
 + 26,00% bei 40%

+ 45,81% bei 100%
 + 39,21% bei 80%
 + 26,00% bei 40%

Beispiel bis
 4.
 Kalender-
 tag

$$\frac{254 \text{ Neupatienten} \times 100}{(100+45,8)}$$

= 174

Beispiel bis
 14.
 Kalender-
 tage

$$\frac{254 \text{ Neupatienten} \times 100}{(100+39,2)}$$

= 182

Beispiel bis
 35.
 Kalender-
 tag

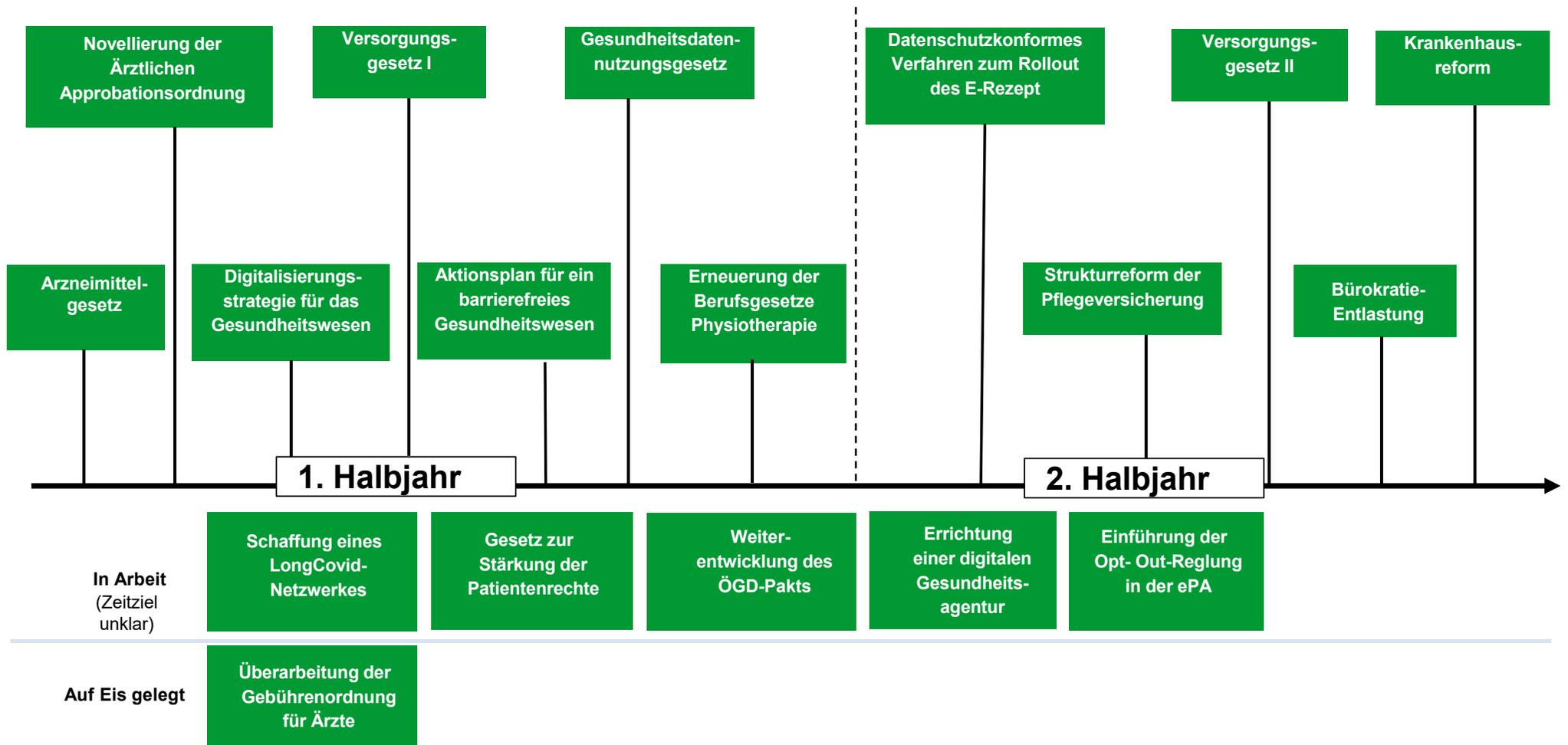
$$\frac{254 \text{ Neupatienten} \times 100}{(100+26,0)}$$

= 202

Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick**
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

Vorhaben des BMG im Jahr 2023

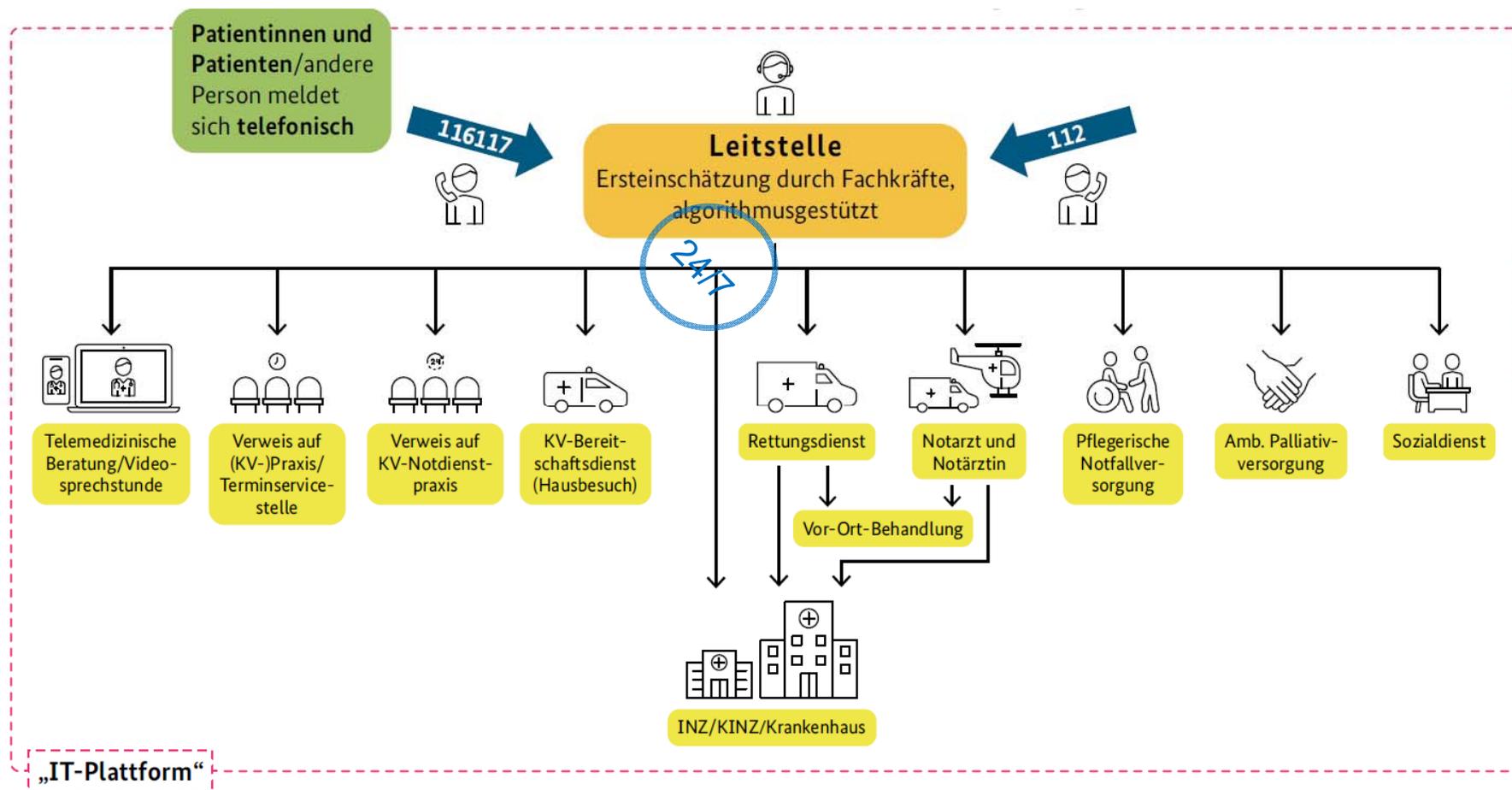


Agenda

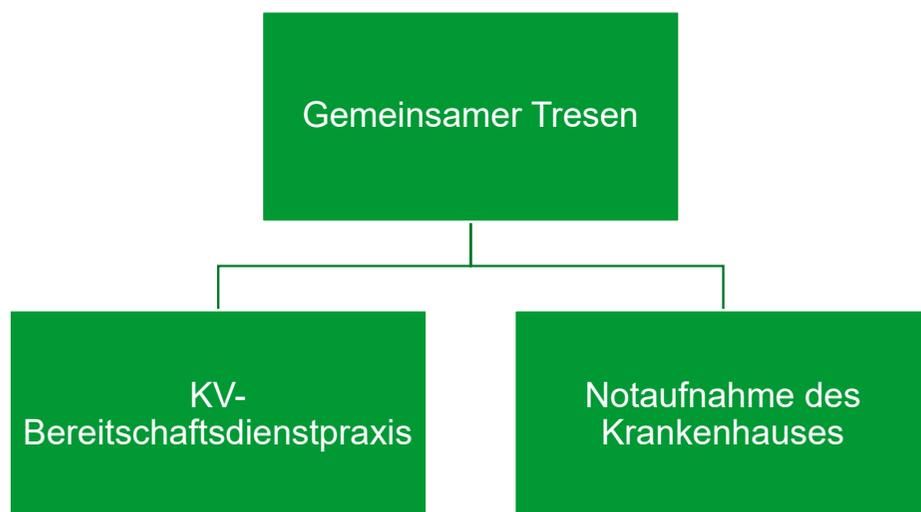
- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung**
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

„Die Hilfesuchenden definieren
den Notfall, das System die
Reaktion darauf.“

Integrierte Leitstellen (ILS)

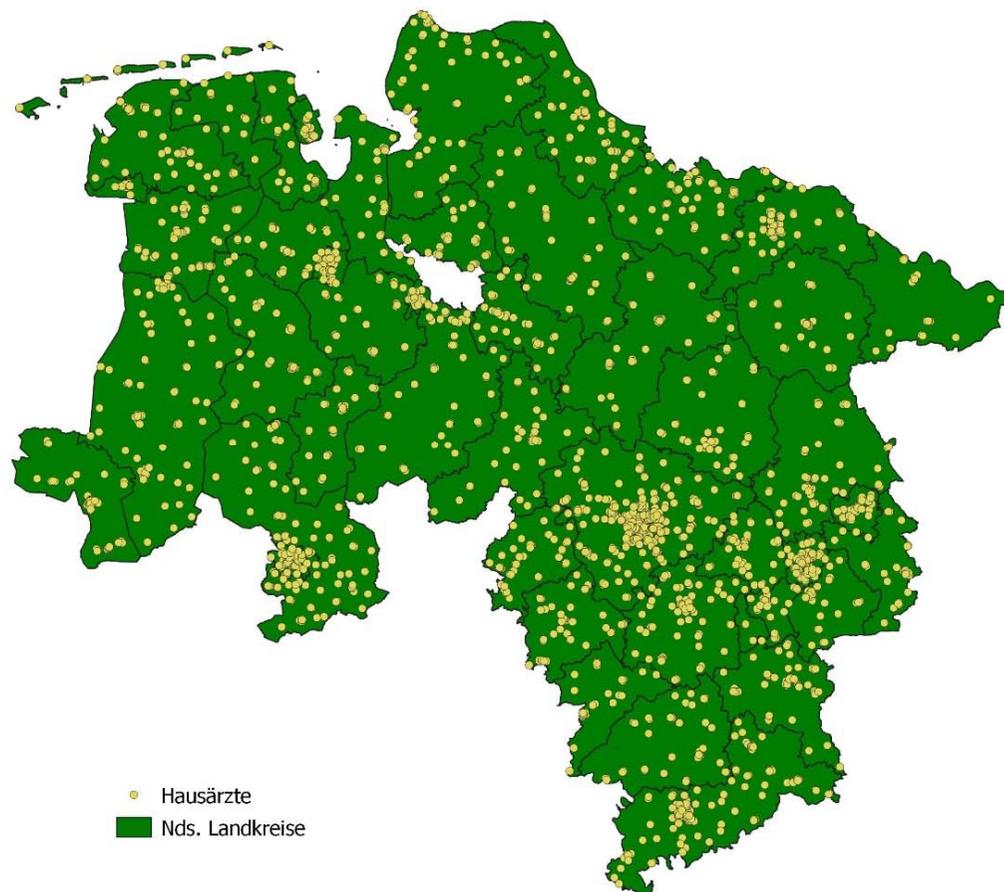


Integrierte Notfallzentren (INZ) am Krankenhaus

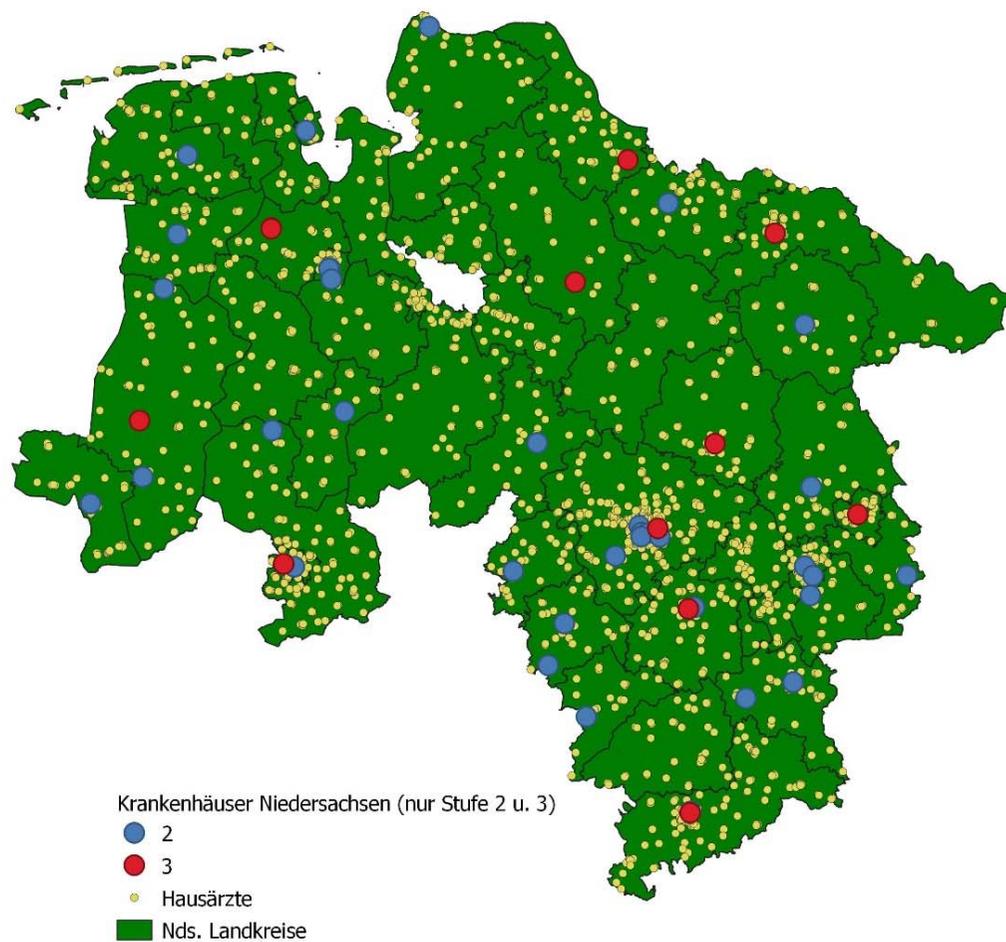


- An allen Krankenhäusern der Notfallversorgungsstufen 2 und 3 (ca. 46 KH in Nds.)
(ggf. auch in KH der Basisnotfallstufe)
- An allen Krankenhäusern mit kinderärztlicher Abteilung
- Öffnungszeiten KV-BD-Praxis:
Mo – Fr: 14 - 22 Uhr
Sa/So/FT: 09 – 21 Uhr
KH-Notfallstufe 3: 24/7 !
- Nur für: Allgemeinmediziner, Internisten, Chirurgen, Anästhesisten oder Zusatzquali. Notfallmedizin
- Leitung im Zweifel beim Krankenhaus
- 24/7 aufsuchender Bereitschaftsdienst (Fahrdienst)

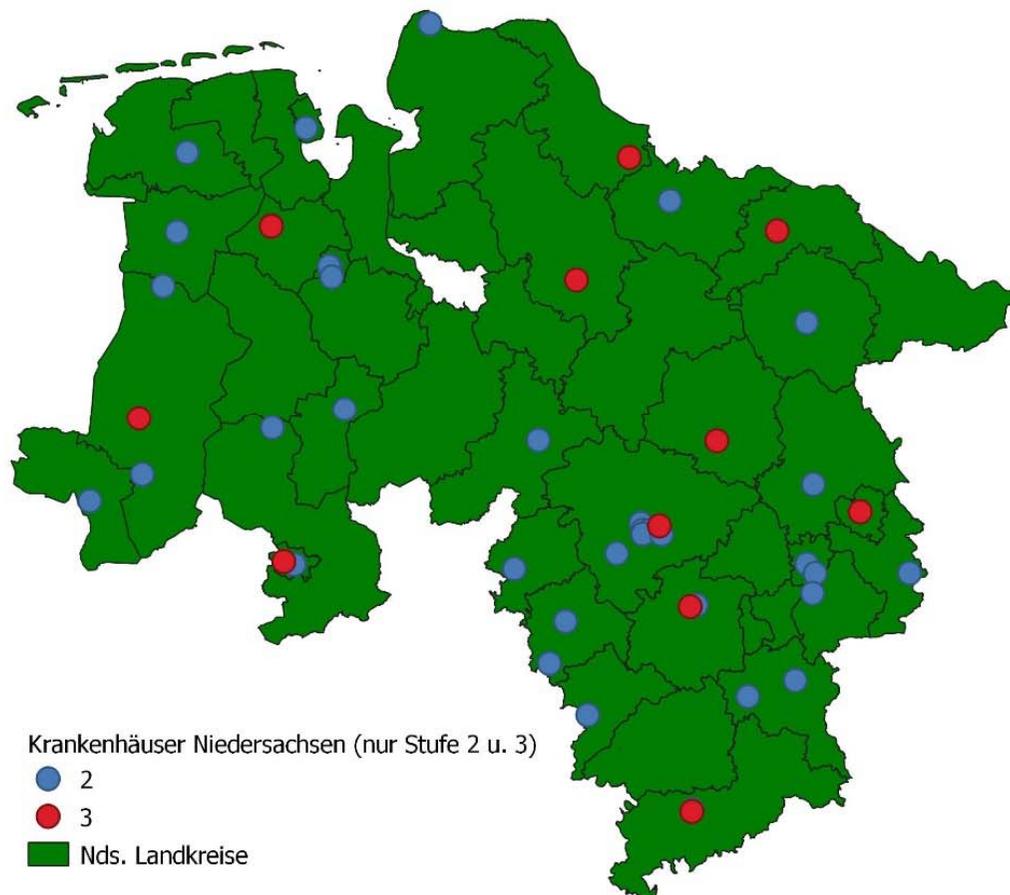
Integrierte Notfallzentren (INZ) am Krankenhaus



Integrierte Notfallzentren (INZ) am Krankenhaus



Integrierte Notfallzentren (INZ) am Krankenhaus



Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen**
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

Die Grundlagen

Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode Drucksache 18/10578

Gesetzentwurf

Hannover, den 18.01.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Neufassung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes**

Artikel 1
Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG)
Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, Anwendungsbereich

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes und des Krankenhausplans sicherzustellen. Sie haben eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten, soweit die Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger gewährleistet wird. Bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Dieses Gesetz gilt für alle Krankenhäuser im Sinne des § 3 Nr. 1.

§ 2
Ziele

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Patientinnen und Patienten mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich und wirtschaftlich handelnden Krankenhäusern zu gewährleisten, die insbesondere auch die Bedürfnisse von demenziell Erkrankten berücksichtigt. Die Qualität der Patientenbehandlung sowie die Patientensicherheit werden durch die Zulassung von Krankenhäusern im Rahmen der bedarfsorientierten und an Versorgungsstufen orientierten prospektiven Krankenhausplanung, die finanzielle Förderung von Krankenhäusern, die Vorgabe von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Gewährleistung der Rechte der Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Krankenhausbehandlung sichergestellt. Bei der Durchführung des Gesetzes ist die Vielfalt der Krankenträger zu beachten, sofern die Qualität der erbrachten Leistungen der Einrichtungen gleichwertig ist.

(2) Zur eigenständigen sektorübergreifenden Versorgung soll an geeigneten Standorten, insbesondere dort, wo Krankenhäuser für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht oder nicht mehr erforderlich sind und ambulante Angebote fehlen, die Einführung von regionalen Gesundheitszentren gefördert und modellhaft erprobt werden.

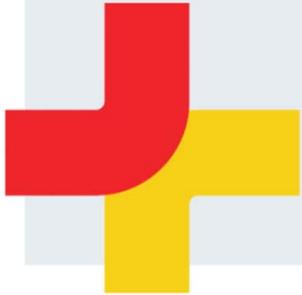
(3) Die Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander, mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie mit den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens insbesondere mit den nachsorgenden Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie den regionalen Gesundheitszentren und die Herstellung eines nahtlosen



Regierungskommission
für eine moderne und bedarfsgerechte
Krankenhausversorgung

**Dritte Stellungnahme und Empfehlung
der Regierungskommission für eine moderne
und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung**

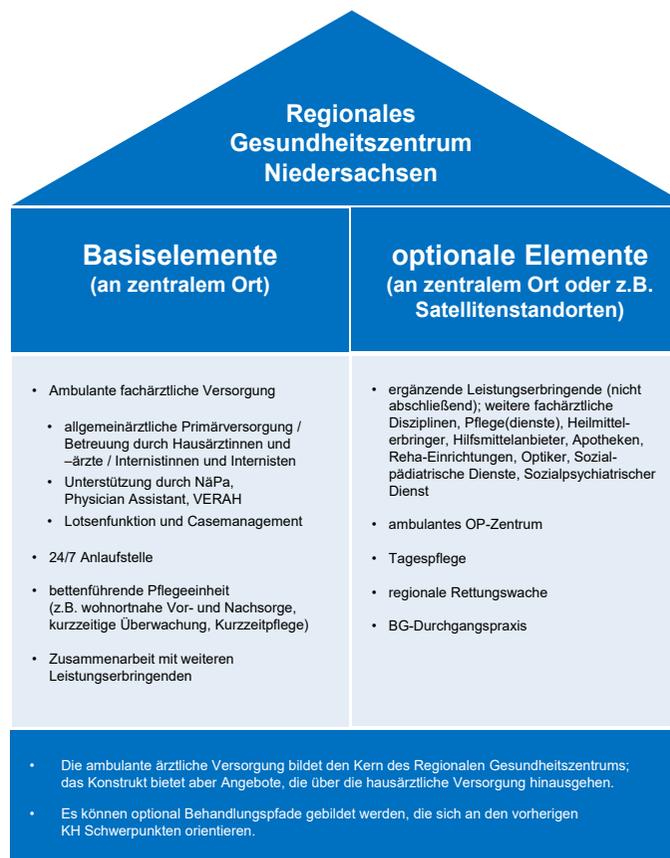
**Grundlegende Reform
der Krankenhausvergütung**



Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen Regionales Gesundheitszentrum (RGZ)

Ambulante Tätigkeit in RGZ nur möglich, wenn es gleichzeitig als MVZ zugelassen ist oder sich niedergelassene Ärzte an dem RGZ beteiligen

Evtl. neue Zulassungen / Anstellungsgenehmigungen über „Belegarztzulassung“



Kein zusätzliches Honorar von den KVen für zusätzliche Stellen in der ambulanten Versorgung!

Ein RGZ wird kein Ersatz für ein geschlossenes / extrem verkleinertes Krankenhaus sein, auch wenn dies der Bevölkerung so verkauft werden soll

Quelle: Bericht der Enquetekommission, Seite 155

Geschaffene Fakten

Medizin

Pflege

Patienteninfo

Beratung & Begleitung

Karriere

Wir über uns

Aktuelles



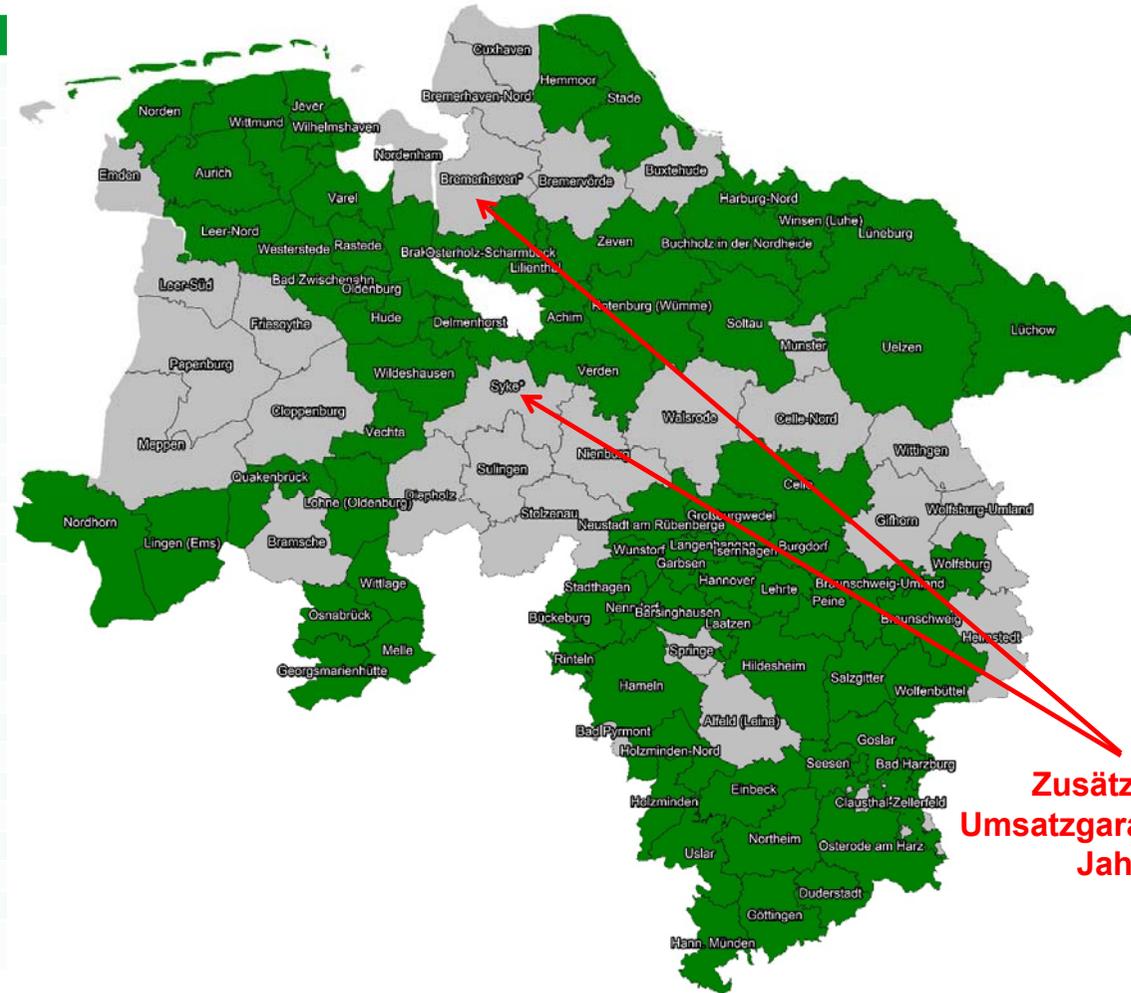
<https://www.niels-stensen-kliniken.de/marienhospital-ankum-bersenbrueck/wir-ueber-uns/das-haus.html>

Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse**
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

Fördergebiete Hausärzte 2023

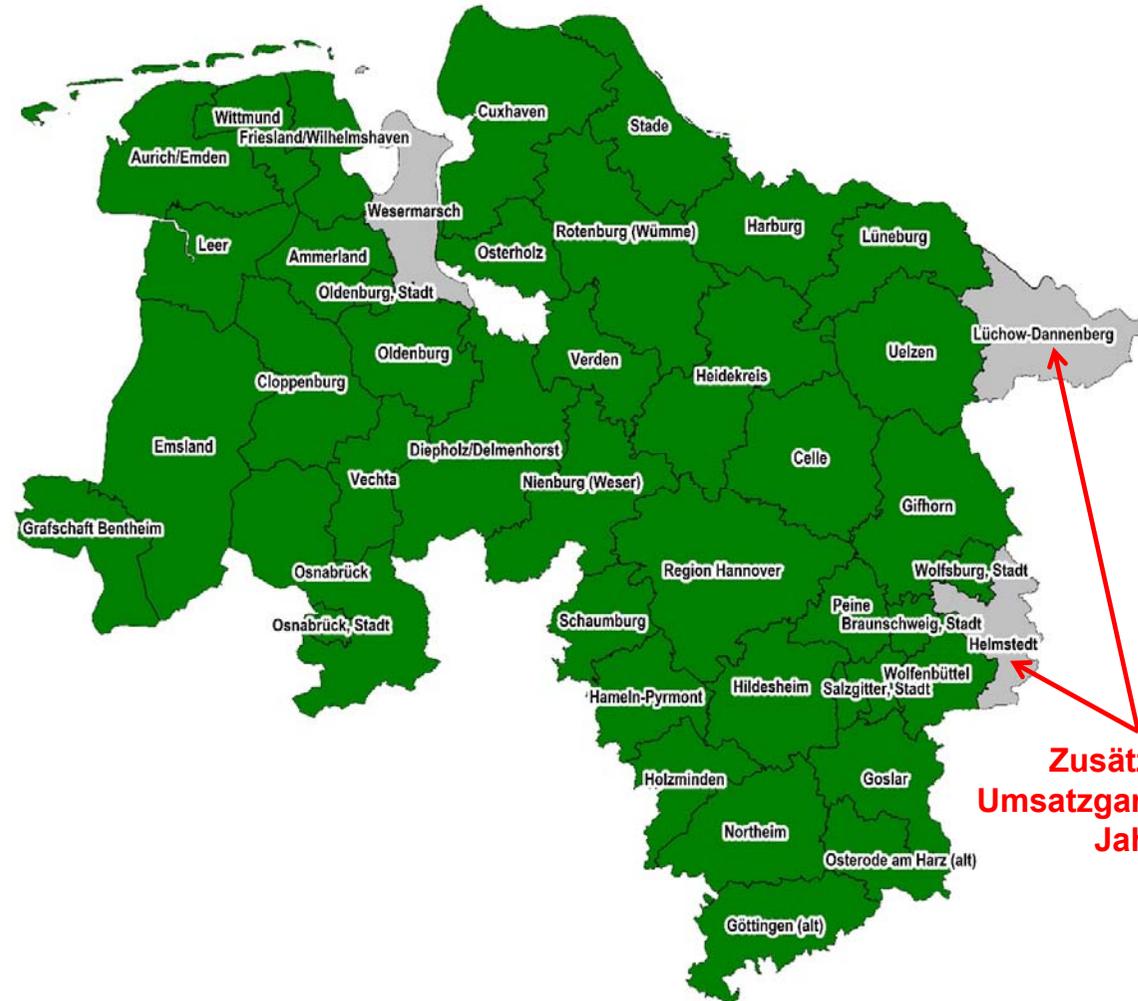
Hausärztlicher Planungsbereich	Förderplätze
Bad Pyrmont	2
Bremerhaven	2
Bremerhaven-Nord	2
Celle-Nord	2
Cloppenburg	2
Cuxhaven	2
Gifhorn	2
Helmstedt	2
Leer-Süd	2
Meppen	2
Nienburg	2
Papenburg	2
Stolzenau	2
Sulingen	2
Syke	2
Walsrode	2
Wolfburg-Umland	2
Alfeld (Leine)	1
Bramsche	1
Bremervörde	1
Buxtehude	1
Clausthal-Zellerfeld	1
Diepholz	1
Emden	1
Friesoythe	1
Munster	1
Nordhorn	1
Springe	1
Wittingen	1
Gesamt	46



**Zusätzliche
Umsatzgarantie für 2
Jahre**

Fördergebiete Fachärzte 2023

Fachgruppe	Landkreis	Fördersitze
Hautärzte	Helmstedt	1,0
Hautärzte	Lüchow-Dannenberg	1,0
Hautärzte	Wesermarsch	1,0
HNO	Lüchow-Dannenberg	1,0
Gesamt		4,0



**Zusätzliche
Umsatzgarantie für 2
Jahre**

Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung**
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

HZV AOK – Umstellung Vertragsverwaltung

Ist-Situation	Start April 2023	2024 (voraussichtl.)
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme-/Genehmigungsverfahren KVN • Vertragsverwaltung und Dokumentation im KVN-Portal • Abrechnung KVN 	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn Test- und Pilotphase mit maximal 20 HZV Ärzten • Bei erfolgreichem Verlauf ist eine generelle Umstellung für Anfang 2024 geplant 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme-/Genehmigungsverfahren KVN • Vertragsverwaltung und Dokumentation im HzV digital der AOKN • Abrechnung KVN

Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen**
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

Statement Prof. Karl Lauterbach

[Startseite](#) [Beiträge](#) [Info](#) [Fotos](#) [Video](#)

 **Karl Lauterbach** ✓ ...
15. Dez. 2022 · 🌐

Wir werden KinderärztInnen und Kinderärzte in der Praxis als erste Facharztgruppe ganz von... Mehr anzeigen

 **Prof. Karl Lauterbach** ✓ ...
@Karl_Lauterbach

Wir werden KinderärztInnen und Kinderärzte in der Praxis als erste Facharztgruppe ganz von den Budgets befreien. Dieser Beruf soll mehr junge ÄrztInnen und Ärzte anziehen. Kinder gehen vor. Und jetzt kurzfristig werden die zusätzlichen Leistungen für Kinder voll bezahlt

UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen

Formulierungshilfe

Änderungsantrag 13

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland –

BT-Drs. 20/5334

Zu Artikel 1 Nummer 2, 3 (§§ 87a, 87b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch):

(Entbudgetierung der Kinderheilkunde und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie)

Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln**
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

Resolution der Vertreterversammlung vom 14.01.2023

Die **niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte und ihre Praxisteams** sind nach fast drei Jahren Corona-Pandemie in der aktuellen Infektwelle erneut außerordentlich belastet und sind zur Versorgung Ihrer Patientinnen und Patienten **auf eine verlässliche Medikamentenversorgung dringend angewiesen**. Die Vertreterversammlung der KVN begrüßt daher alle Maßnahmen des Bundesgesundheitsministeriums die geeignet sind, den **aktuellen Medikamentenengpass zu beheben**. Dies darf nicht zu Regressbedrohungen durch die Krankenkassen führen. Gleichzeitig fordert die Vertreterversammlung der KVN das Bundesgesundheitsministerium auf, entsprechende **Maßnahmen zu treffen, um zukünftig die Medikamentenversorgung der Bevölkerung permanent sicherzustellen**.

Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln

Pflicht zur mehrmonatigen Lagerhaltung bei rabattierten Arzneimitteln



Die Austauschbarkeit von verschriebenen Arzneimitteln im Falle von Lieferengpässen mit versorgungrelevanten und versorgungskritischen Wirkstoffen wird erleichtert
(keine Rücksprache mit dem verordnenden Arzt!)

Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. Gesetzesentwurf zur Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- X. Energiekosten**
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele

Sachstand zur konsentierten Regelung

Regelungsort



Beschluss des
Bewertungs-
ausschusses

Keine Aufnahme von
Zuschlägen

Laufzeit

Zunächst für das
Kalenderjahr 2023



Anspruchs- berechtigte Fachgruppe



Radiologie (CT/MRT)
Strahlentherapie
Nephrologie (Dialyse)

Ermittlung der zusätzlichen Stromkosten

Ausgleich der Differenz der Stromkosten der
Praxis im Jahr 2023 zum **Referenzpreis**
(29 Cent)

Abzug der Entlastungsbeträge durch **staatliche
Maßnahmen**

Berücksichtigung von Leistungsanteilen
außerhalb der GKV

Auf Basis von Rechnungen bzw.
Abschlagszahlungen je Quartal, ggf. ergänzt um
Spitzabrechnung für 2023 zum 31. März 2024

Eigenanteil: 5% der zusätzlichen Stromkosten

Bagatellgrenze: 500 EUR im Quartal

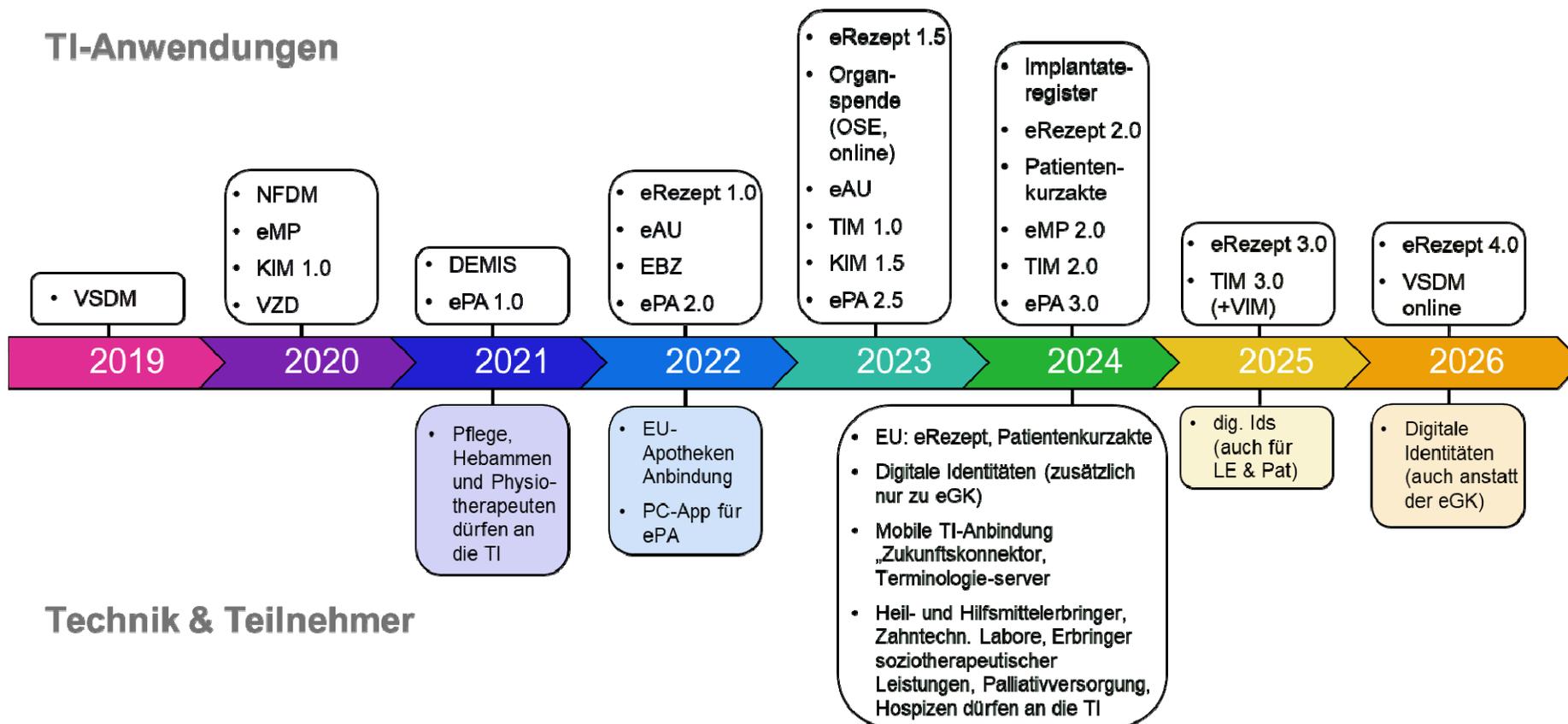


Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung**
- XII. Strategieziele

Roadmap TI

TI-Anwendungen

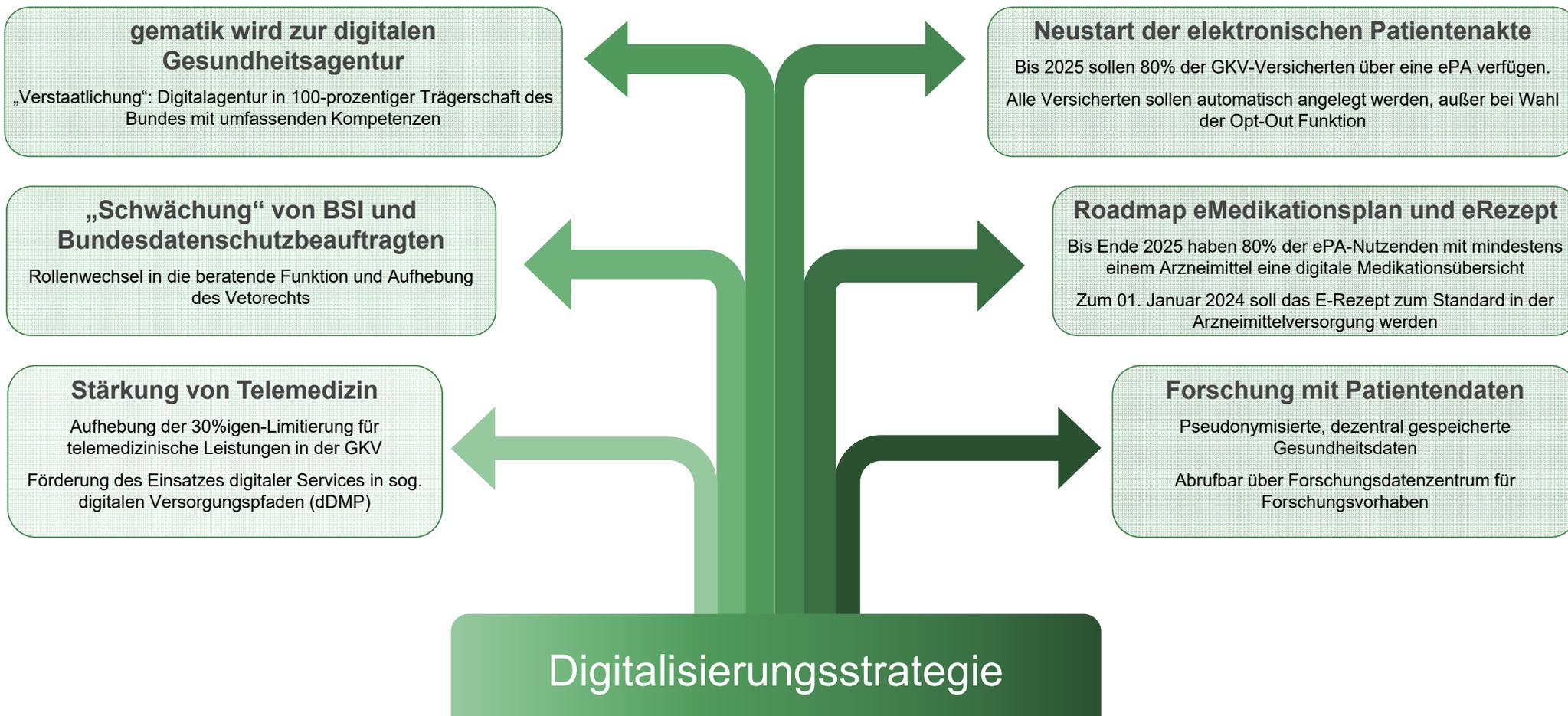


Technik & Teilnehmer

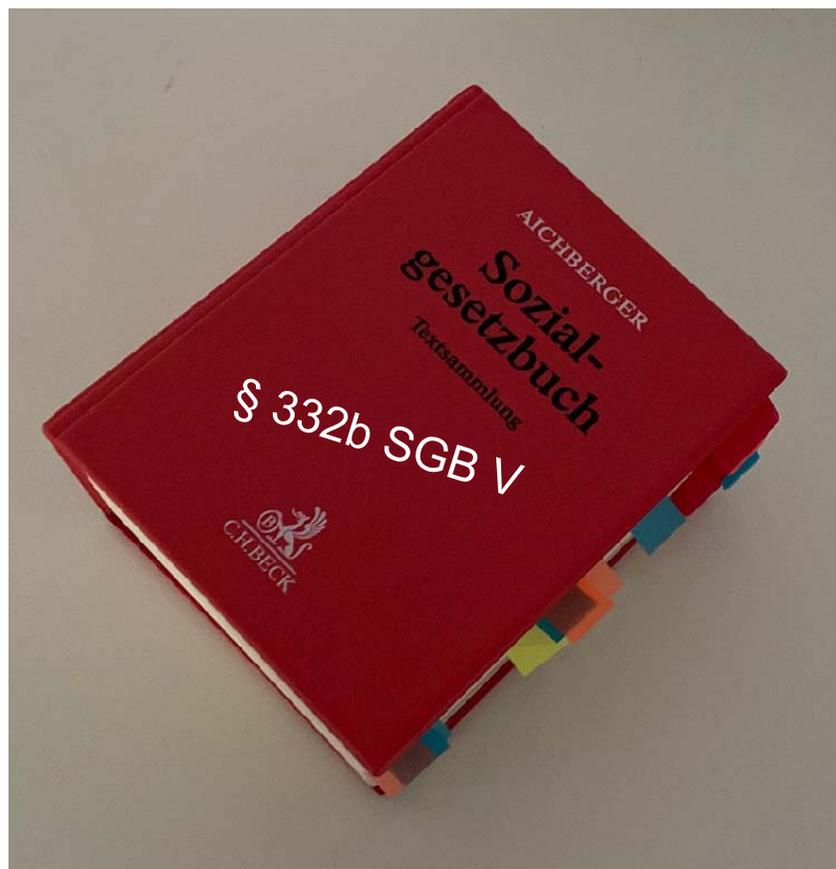
Digitalisierungstrategie BMG



Digitalisierungsstrategie BMG



Rahmenvereinbarungen mit Anbietern und Herstellern informationstechnischer Systeme



Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen **können für** die an der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden **Leistungserbringer Rahmenvereinbarungen mit den Anbietern und Herstellern informationstechnischer Systeme** für die vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung zu **Leistungspflichten, Vertragsstrafen, Preisen, Laufzeiten und Kündigungsfristen abschließen.**

§ 332b SGB V – Weiteres Vorgehen

Mögliche Inhalte

- Leistungspflichten einschließlich Vereinbarungen zu Service-Leveln
- Standardisierte Schnittstellen mit Preisen
- Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards
- Preise, Laufzeiten und die Kündigungsfristen

Weiteres Vorgehen

- Arbeitsgruppe hat sich mit Beteiligung der KBV gegründet
- Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Westfalen-Lippe, Sachsen
- Entwicklung von Ausschreibungsunterlagen bis zum Sommer 2023
- Auf dieser Basis führt die KBV eine Ausschreibung für Rahmenverträge durch

Agenda

- I. Personalien
- II. Terminvermittlung
- III. Gesetzesvorhaben im Überblick
- IV. Empfehlung Regierungskommission zur Notfall- und Akutversorgung
- V. Neues Krankenhausgesetz Niedersachsen
- VI. Strukturfonds Niedersachsen – Investitionskostenzuschüsse
- VII. Hausarztzentrierte Versorgung
- VIII. UPD-Gesetz / Förderung kinderärztlicher Leistungen
- IX. Referentenentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln
- X. Energiekosten
- XI. Digitalisierung
- XII. Strategieziele**

Strategieziele



Selbstverwaltung



Mitglieder

Vision 2020+

Wir schaffen und sichern für Ärzte/Psychotherapeuten eine Arbeitswelt, in der sie unabhängig und erfolgreich sind, weil sie sich ausschließlich auf das konzentrieren können, was sie können und lieben: Patienten helfen.



Vergütung



Organisation



Sicherstellung



Arzneimittel